

**Satzung des Vereins
„Fördererkreis des Museumsdorfes Düppel“ e.V.
– Neufassung 2016 –**

Präambel

Das Museumsdorf Düppel dient der Darstellung des Ur- und frühgeschichtlichen Lebens sowie des Mittelalters - und Produktionsweisen in ihrer natürlichen Umgebung.

Träger des Museumsdorfes ist die Stiftung Stadtmuseum Berlin.

Das Anliegen des „Fördererkreis des Museumsdorfes Düppel“ ist, die Unterstützung des Museumsdorf Düppel und damit der Stiftung Stadtmuseum Berlin bei der Wahrnehmung derer Aufgaben in Bezug auf das Museumsdorf Düppel, insbesondere bei Aufbau, Erweiterung und Erhaltung des Dorfes sowie Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Verbindung mit experimenteller Archäologie und der Beschaffung von Finanzmitteln.

Das Museumsdorf wurde 1975 mit dem Ziel gegründet, ein gesamtes mittelalterliches Dorf auf den archäologisch ergrabenen Hausgrundrissen aufzubauen und das tägliche Leben der Bewohner lebendig darzustellen. Die Häuser im zeitgleich entstehenden Berlin-Cölln des späten 12. Jahrhunderts haben wahrscheinlich nicht viel anders ausgesehen. Im Museumsdorf Düppel gibt es Geschichte – nicht nur zum Angucken wie in anderen Museen, sondern zum Anfassen, Ausprobieren, Hören, Riechen, Erfahren und Mitmachen.

Das Museumsdorf Düppel ist ein Freilichtmuseum, das ab Ende März bis Mitte Oktober ganztägig samstags, sonn- und feiertags geöffnet ist. Das Museumsdorf bietet eine Fülle von Veranstaltungen zu verschiedenen Themen, Führungen für Schulklassen und Gruppen sowie Workshops und Seminare.

Außerdem wird in Kooperationen mit Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen Forschung betrieben und die Ergebnisse zeitnah veröffentlicht.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Fördererkreis des Museumsdorfes Düppel“ und hat seinen Sitz in Berlin.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt bei dem zuständigen Amtsgericht Charlottenburg von Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung

2.1. von Wissenschaft und Forschung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO und wird verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, wie z.B.

- über die Themen „Landschaft und Landwirtschaft Geschichte sowie experimenteller Archäologie insbesondere Technikgeschichte im Mittelalter und Mittelaltergeschichte des Berliner Raumes und die Vergabe von Forschungsaufträgen im Rahmen des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO (Hilfspersonen), wie z.B.
- auf der Grundlage langjährig bestehender Kooperationsvereinbarungen mit dem Institut für Prähistorische Archäologie der Freien Universität Berlin im Bereich der Experimentellen Archäologie und Mittelalterforschung sowie der Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten bei der Auswertung der Grabungsergebnisse in Düppel sowie deren zeitnaher Veröffentlichung der Ergebnisse der Forschungsarbeiten u. a. in der museumseigenen Zeitschrift „Museumsjournal Düppel“ sowie
- auf der Grundlage langjährig bestehender Kooperationen mit der Fachhochschule für Wirtschaft und Technik, Berlin im Bereich der Restaurierungstechnik und Museumskunde und
- der Durchführung von Praktika und wissenschaftlichen Arbeiten für Studenten/innen im Museumsdorf und
- der Kooperation mit der Stiftung Stadtmuseum im Bereich der Veranstaltungen und Museumsarbeit.

2.2. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO und wird verwirklicht durch die vom Museumsdorf durchgeführten Unterrichtseinheiten für Schulklassen im Rahmen der Volks- und Schulbildung und außerschulisches Lernen von der Grundschule bis zur Oberschule mit den Themen „Geschichte Berlin im Mittelalter, Technikgeschichte“ mit dem Schwerpunkt der experimentellen Archäologie und Landschaftsgeschichte und Naturschutzthemen sowie Workshops für spezielle Themen aus dem Museumsinhalt für insgesamt 450 Schulklassen und Gruppen bei durchschnittlicher Klassenstärke von 20 Schülern mit insgesamt 9.000 Schülern pro Jahr, wobei die Betreuung der Klassen von ehrenamtlichen Mitgliedern des Vereines und von der Schulbehörde dafür freigestellten Lehrkräften erfolgt sowie

2.3. von Kunst und Kultur § 52 Abs.. 2 Nr. 5 AO durch

- die Pflege von Kunstsammlungen und Ausstellungen,
- die Errichtung von Naturschutzgebieten auf dem Gelände des Museumsdorfes und die Zucht und Präsentation historischer Tierrassen,
- dem Schutz und Erhalt und Ausbau des Dorfkerns mit allen Gebäuden, die Landschaftsrekonstruktion;

2.4. die Zusammenarbeit mit steuerbegünstigten Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts insbesondere die Unterhaltung oder Kooperation mit mehreren staatlichen Schulen, die Kooperation mit Forschungseinrichtungen und Universitäten/ Hochschulen.

2.5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Mittelbeschaffung für die Stiftung Stadtmuseum Berlin, i. S. d. § 58 Ziffer 2 der Abgabenordnung zur Förderung der Zwecke von Kunst und Kultur, der Wissenschaft und Forschung insbesondere bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben in Bezug auf das Museumsdorf Düppel in der Clauertstraße 11 in 14163 Berlin, insbesondere beim Aufbau der Erweiterung und Erhaltung des Dorfes sowie Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Verbindung mit experimenteller Archäologie sowie der die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

3. Zur Wahrnehmung des Vereinszweckes können Arbeitsgruppen (§ 12) gebildet werden.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrages bei dem Vorstand des Vereins.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

2. Der jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten. Bei Beginn der Mitgliedschaft wird ein Jahresbeitrag fällig.

Der Vorstand kann eine Beitragsordnung erarbeiten, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

3. Der Verein kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Vereinszweck erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen oder in anderer Weise auszeichnen.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 7

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) bei juristischen Personen durch Erlöschen,
- c) durch Austritt,
- d) durch Ausschluss.

2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstößt oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag über ein Jahr im Rückstand ist.

4. Der Ausschluss ist dem Mitglied per eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

5. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats gegen den Ausschluss Einspruch erheben.

6. Der Einspruch bewirkt, dass die nächste Mitgliederversammlung über die Wirksamkeit des Ausschlusses durch den Vorstand endgültig beschließt.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9

1. Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Sie wird von dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - c) die Entgegennahme und Erörterung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sowie alle sonstigen der Mitgliederversammlung von dem Vorstand zur Entscheidung unterbreiteten Angelegenheiten.
4. Die Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand zwei Wochen vor dem Termin schriftlich vorliegen. Spätere Anträge können bei Beginn der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, wenn mindestens fünf nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder anwesend sind, beschlussfähig.
6. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wegen mangelnder Präsenz nicht beschlussfähig, so ist diese daraufhin erneut formgerecht einzuberufen.
Dann ist die Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern dies in der Satzung nicht anders bestimmt wird.
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Stimmenübertragungen sind nicht gestattet.
Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und sind den Mitgliedern – Änderungsanträge im Wortlaut - mit der Einladung mitzuteilen.

§ 10

Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder (Stichtag 1.1. des Jahres) oder zweier Vorstandsmitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Beachtung der gleichen Formvorschriften wie zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.

§ 11

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und vier Beisitzern sowie dem aus der Gruppensprecherversammlung für den Vorstand gewählten Vertreter.
2. Der Vorsitzende wird von den anderen Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge ihrer Aufzählung in der Satzung vertreten.
3. Ein Vertreter des Stadtmuseums Berlin, Landesmuseum für Kultur und Geschichte Berlins, Stiftung öffentlichen Rechts, kann an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten darf.
 - a) Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
 - b) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung im Rahmen der Bestimmungen der Satzung selbst.
 - c) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit durch Abstimmung ein Ersatzmitglied kooptieren. Scheiden mehrere Vorstandsmitglieder aus, muss die Kooptation erfolgen.

§ 12

Sind Arbeitsgruppen im Sinne des § 2 Abs. 3 eingerichtet, so wählt jede Arbeitsgruppe für sich einen Gruppensprecher mit einfacher Mehrheit.

Der Gruppensprecher vertritt die Interessen seiner Arbeitsgruppe gegenüber dem Vorstand und unterrichtet die einzelnen Gruppenmitglieder über die Ergebnisse der Gruppensprechersitzung und andere die Arbeit im Verein betreffende Vorhaben.

Der Gruppensprecher wird für die Dauer einer Vorstandsperiode gewählt. Eine vorherige Abwahl ist mit einfacher Mehrheit möglich. Die Gruppensprecher wählen aus ihrem Kreis einen Sprecher (Sprecherin) und einen Vertreter (Vertreterin) mit einfacher Mehrheit, der sie gegenüber dem Vorstand vertritt. Die Sprecher (Sprecherin) dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Der Sprecher muss an allen Vorstandssitzungen teilnehmen. Er hat im Vorstand eine Stimme. Ist er verhindert, so muss sein Vertreter teilnehmen.

In angemessenen zeitlichen Abständen, mindestens 3x jährlich, findet zwischen Vorstand und Gruppensprechern ein Erfahrungs- und Informationsaustausch statt (Gruppensprechersitzung).

Anträge die Gruppenarbeit betreffend, die von 2/3 der anwesenden Gruppensprecher unterstützt werden, können vom Vorstand nur mit einer 2/3-Mehrheit abgelehnt werden. Die Ablehnung muss schriftlich begründet werden. Ansonsten ist der Vorstand gehalten, dem Antrag zuzustimmen.

§ 13

Die vom Verein gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

§ 14

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie
- von Kunst und Kultur

jeweils zu einem Drittel.

Die letzte Mitgliederversammlung vor dem Erlöschen des Vereins hat im Sinne dieser Bestimmung den Verbleib des Vermögens – nach vorheriger Genehmigung durch die zuständigen Finanzbehörden – zu regeln.

Berlin, den2016